

Datum: 07.07.2017
 Amt: 300-Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 062.11
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bundestagswahl am 24.09.2017
- Allgemeine Rechtsgrundlagen
- Änderungen der Wahlbezirke der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Gemeinderat 25.07.2017 öffentlich

Anlagen:
 Rechtsgrundlagen der Wahl

Kommunikation:
 Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €	Ifd. Jahr		Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz	11.700		
üpl / apl				
Gesamt				

Einnahmen in €	Ifd. Jahr		Folgejahr(e)
	Planansatz	5.000	
üpl / apl			
Gesamt			

Beschlussvorschlag:
 Von den allgemeinen Rechtsgrundlagen und der Änderung der Wahlbezirke zur Bundestagswahl wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Bundestagswahl findet am 24.09.2017 statt. Die allgemeine Wahlzeit dauert von 08:00 - 18:00 Uhr.

2. Abgrenzung der Wahlkreise

Reichenbach an der Fils liegt wie bei der Bundestagswahl 2013 im Wahlkreis 261.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, bzw. nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Es liegt ein 21. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vor. Das Gesetz betrifft das Wahlrecht sogenannter Auslandsdeutscher. Deutsche, die dauerhaft im Ausland leben, können an Bundestagswahlen derzeit nicht teilnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 04.07.2012 die bisherige Regelung zum Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unvereinbar und nichtig erklärt.

4. Wählerverzeichnis

Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses wird vom 35. auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlordnung) andere in der Bundeswahlordnung bestimmte Fristen und Stichtage bleiben unverändert.

5. Briefwahl

Wie bei den vergangenen Wahlen hat der Wähler auch bei der Bundestagswahl die Möglichkeit die Briefwahlunterlagen über die Homepage der Gemeinde Reichenbach an der Fils aber auch per sogenanntem „QR-Code“ direkt von seinen Wahlunterlagen per mobilem Gerät anzufordern. Die Beförderung der Wahlbriefe erfolgt durch die Deutsche Post AG für den Wähler unentgeltlich.

6. Plakatieren und Infostände

Die zur Landtagswahl geänderten und vereinfachten Plakatierungen werden auch bei der Bundestagswahl so genehmigt. Wie bei allen Wahlen werden auch 6 Wochen vor der Wahl Plakatierungsgenehmigungen ausgestellt. Eine allgemeine Plakatwand wird es nicht geben.

Infostände in der Hauptstraße werden ebenfalls per Sondernutzungserlaubnis genehmigt. Auf eine genaue Ortsangabe des Infostandes wird verzichtet. Dieser hat sich lediglich auf den Gehwegflächen und nicht auf den Straßenflächen zu befinden und darf nicht den direkten Marktbereich tangieren.

7. Ausgabe von Wähleradressen an Parteien

Nach § 46 des Bundesmeldegesetzes können Parteien Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen 6 Monate vor einer Wahl auf staatlicher oder kommunaler Ebene eine Gruppenauskunft aus dem Melderegister beantragen. Es werden mitgeteilt der Vor- und Familienname, ein eventueller Doktorgrad und die derzeitige Anschrift.

8. Erstattung der Wahlkosten

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für Ihre Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Mit der Verordnung zur Anpassung der festen Beträge im Rahmen der Wahlkostenerstattung wurden die Beträge für Städte und Gemeinden bis zu 100.000 Wahlberechtigten von 0,48 € auf 0,51 € je Wahlberechtigten erhöht.

9. Wahlhelferentschädigung

Wie im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates festgelegt, wird auch für diese Wahl eine Wahlhelferentschädigung von 50,- Euro für Wahlhelfer im Wahllokal und 40,- Euro für Wahlhelfer bei der Briefwahl (wegen der kürzeren Anwesenheit) festgelegt.

10. Änderung der Wahlbezirke

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahllokale befinden sich in kommunalen Gebäuden.

Da die Brunnenschule und in Kürze auch der Blumenstraßen-Kindergarten nicht mehr zur Verfügung stehen, war es notwendig, hier neue Räumlichkeiten für die Wahllokale einzurichten.

Der Wahlbezirk IV der bisher in der Brunnenschule tätig war, wird nun in die ehemalige Neuapostolische Kirche in die Paulinenstraße 2 verlegt.

Wahlberechtigte die bisher im Kindergarten Blumenstraße gewählt haben, können ihre Stimmen nun in der Seniorenbegegnung in der Wilhelmstraße 15 abgeben. Die Gemeinde wird hier laufend im Reichenbacher Anzeiger aufmerksam machen. Die neuen Wahllokale sind, im Gegensatz zu den bisherigen besser zu erreichen und können auch ebenerdig (Seniorenbegegnung) oder mittels einer Rampe (ehemalige Neuapostolische Kirche) erreicht werden.

11. Ergebnisfeststellung

Wie in jedem Wahljahr, wird auch bei dieser Bundestagswahl das Ergebnis in Reichenbach an der Fils im Ratssaal anhand einer Präsentation bekannt gegeben. Die bundesweiten Wahlergebnisse können wir immer im TV, ebenfalls vor Ort, verfolgt werden.